Statuten

SV Sumiswald

19. August 2022

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name / Sitz

Der SPORT-VEREIN SUMISWALD (SVS) - gegründet am 10. August 1962 unter dem Namen "Kolibry-Rangers" und umbenannt am 31. Oktober 1964 - ist ein Verein gemäss Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Sumiswald.

Art. 2 Zweck

Der SVS bezweckt das Betreiben und die Förderung sämtlicher integrierter Sportarten - insbesondere des Fussball-Sports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens - sowie die Pflege der Kameradschaft. Der SVS ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Dachverbände

Der SVS ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Bern-Jura (FVBJ).

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des FVBJ sind für den SVS sowie seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich, soweit sich diese mit dem Fussball-Sport beschäftigen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Erwerb

Jede Person kann auf Gesuch hin als Mitglied aufgenommen werden.
Gesuche von Unmündigen müssen von einem gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und kann diese ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 5 Kategorien

Es bestehen folgende Mitglieder-Kategorien:

a. Aktiv-Mitglied
b. Junioren-Mitglied
c. Passiv-Mitglied
d. Frei-Mitglied
e. Ehren-Mitglied

Art. 6 Aktiv-Mitglied

Aktiv-Mitglied kann jede Person werden, die am Trainings- oder Meisterschaftsbetrieb teilnimmt.

Art. 7 Junioren-Mitglied

Junioren-Mitglied kann jede Person werden, die gemäss den Reglementen des SFV den Junioren angehört. Nach Beendigung des Juniorenalters wird das Junioren-Mitglied automatisch zum Aktiv-Mitglied.

Art. 8 Passiv-Mitglied

Passiv-Mitglied ist jede Person, die den Passiv-Mitgliederbeitrag bezahlt und nicht am Trainings- oder Meisterschaftsbetrieb teilnimmt.

Art. 9 Frei-Mitglied

Als Frei-Mitglied kann jede Person aufgenommen werden, die sich für den SVS verdient gemacht hat. Frei-Mitglieder habe die gleichen Rechte und Pflichten wie die Ehren-Mitglieder. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung.

Art. 10 Ehren-Mitglied

Ehren-Mitglied kann jede Person werden, die sich um den SVS besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung.

Art. 11 Pflichten

Die Mitglieder haben ihre finanziellen Pflichten gegenüber dem SVS zu erfüllen und dessen Ansehen zu wahren. Die Aktiv- und Junioren-Mitglieder sind verpflichtet, den Aufgeboten Folge zu leisten.

Art. 12 Busse / Ausschluss

Der Vorstand kann bei Zuwiderhandlungen gegen die Statuten Bussen aussprechen und im Wiederholungsfall und nach Anhörung das fehlbare Mitglied aus dem SVS ausschliessen.

Art. 13 Austritt

Austritte können nur auf das Ende des Vereinsjahres (31. Juli) erfolgen. Sie müssen dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

III. ORGANISATION

1. Allgemeines

Art. 14 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. August bis am 31. Juli.

Art. 15 Organe

Die Organe des SVS sind:

a. die Hauptversammlung
b. der Vorstand
c. die Revisionsstelle

Art. 16 Kommissionen und Funktionäre

Der Vorstand kann Kommissionen und Funktionäre einsetzen.

Art. 17 Amtsdauer

Die Mitglieder der Organe werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Sie sind wiederwählbar, sofern sie nicht bis am 31. März den Rücktritt eingereicht haben.

2. Hauptversammlung

Art. 18 Allgemeines

Die ordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet jährlich spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Hauptversammlung erfolgt schriftlich spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Jedes Mitglied hat das Recht Anträge zu stellen. Die Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Präsidenten schriftlich bis spätestens am 31. Juli zugestellt wurden.

Für Aktiv- und A-Junioren-Mitglieder ist die Teilnahme an der Hauptversammlung obligatorisch.

Art. 19 Kompetenzen

Der Hauptversammlung stehen folgende Kompetenzen zu

- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Genehmigung der Mitgliederbeiträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des SVS und Fusionen

Art. 20 Vorsitz

Vorsitzender der Hauptversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung der Vize-Präsident.

Art. 21 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.

Art. 22 Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 23 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind die Aktiv-, A-Junioren- und Ehren-Mitglieder.

Art. 24 Beschlussfassung

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für Statutenänderungen, die Auflösung des SVS oder Fusionen bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Der Sekretär führt das Protokoll über die gefassten Beschlüsse.

3. Vorstand

Art. 25 Allgemeines

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

a. Präsident
b. Vize-Präsident
c. Sekretär
d. Sport-Chef
e. Junioren-Obmann
f. Finanzchef
g. weitere Mitglieder nach Bedarf

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Hauptversammlung gewählt wird, selbst. Wählbar sind mündige Personen.

Art. 26 Kompetenzen

Der Vorstand erledigt sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind, namentlich:

- Leitung des SVS;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Aufgabenzuweisung an die Kommissionen und Funktionäre.

Neben den ordentlichen Ausgaben gemäss Budget kann der Vorstand in dringenden Fällen über Ausgaben von Fr. 15'000.-- pro Vereinsjahr selbständig entscheiden.

Der Präsident und der Vize-Präsident führen unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied Kollektivunterschrift zu zweien.

Der Vorstand kann Unterschriftsberechtigungen delegieren.

Art. 27 Einberufung

Der Vorstand wird vom Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstands-Mitgliedern einberufen.

Art. 28 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

In dringenden Fällen können Beschlüsse auch auf dem Korrespondenzweg oder auf elektronischem Weg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein solcher Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Der Sekretär führt das Protokoll über die gefassten Beschlüsse.

4. Revisionsstelle

Art. 29

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Wählbar sind mündige Personen, welche über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit schriftlich Bericht zuhanden der Hauptversammlung.

Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassenrevision vorzunehmen.

IV. FINANZEN

Art. 30 Einnahmen

Die Einnahmen setzen sich insbesondere zusammen aus:

- den von der Hauptversammlung genehmigten Mitgliederbeiträgen
- Gönner-, Sponsoren- und Donatorenbeiträgen
- Erträgen aus Anlässen, Clubwirtschaft und Werbung

Art. 31 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder haben die Mitgliederbeiträge innert dreissig Tage nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

Die Vorstands- und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weitere Beitragsbefreiungen beschliessen.

Art. 32 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des SVS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 33 Auflösung / Fusion

Die Auflösung oder Fusion des SVS kann nur von einer ausschliesslich dazu einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.

Die Hauptversammlung entscheidet bei der Auflösung insbesondere über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

Art. 34 Aufhebung / Inkrafttreten

Die Statuten vom 16. August 2019 werden aufgehoben.

Die Statutenänderung bezüglich Frei-Mitglieder des Artikels 9 wurde an der Hauptversammlung vom 19. August 2022 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV in Kraft.

Sumiswald, 19. August 2022

Sportverein Sumiswald

Präsident	Sekretär
Alain Geering	Thomas Gasser

Genehmigt durch:
Generalsekretariat SFV

Muri/BE, den 01.12.2022

Dominique Schaub
Leiter Rechtsdienst